

RS Vwgh 1989/11/29 88/03/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §29b Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Wortlaut des § 29b Abs 4 StVO steht nicht nur einer analogen Anwendung auf andere keine Gehbehinderung darstellende Behinderungen, also einer Schließung der Gesetzeslücke durch Analogie, entgegen, sondern schließt es auch aus, nach dem Sinn und Zweck der Regelung zu forschen, der sich mit dem Wortlaut nicht mehr vereinbaren läßt. Es ist ferner nicht Sache der Rsp, unbefriedigende Gesetzesbestimmungen zu ändern, sondern der Gesetzgebung. Rechtsfortbildung ist nicht Sache der Vollziehung. Es kommt dem VwGH nicht zu, in einer aus dem Gesetz nicht mehr ableitbaren Interpretation jene Rechtslage zu supplieren, deren Herstellung nun einmal ausschließlich dem Gesetzgeber überantwortet ist.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung

Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Diverses

VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030210.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>